

# GRUNDSATZERKLÄRUNG DER KLINIKUM WESTMÜNSTERLAND GMBH - VERFAHRENSORDNUNG

## 1. Zielsetzung, Ausgangslage

- **Ziel dieser Verfahrensordnung**

ist die Darstellung und Erläuterung eines vorhersehbaren Rahmens für jede Verfahrensstufe innerhalb des KWML-Beschwerdeverfahrens gemäß § 8 LkSG. Sie enthält klare Aussagen zu den Abläufen, um hierdurch Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

- **Ausgangslage:**

Das LkSG fordert ab dem 1. Januar 2023 in besonderem Maße die Einhaltung bestimmter Anforderungen, insbesondere im operativen Geschäft, um Menschenrechte effektiver zu wahren und zu schützen und umweltbezogene Risiken zu identifizieren, sie zu verhindern oder jedenfalls zu minimieren. Eine Ausprägung dieser spezialgesetzlichen Verpflichtungen ist gemäß § 8 LkSG die Einrichtung eines angemessenen Beschwerdeverfahrens, das jeder Person ermöglichen soll, einen Hinweis auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu geben.

Das Klinikum Westmünsterland hat ein internes Beschwerdeverfahren etabliert, es gewährleistet die erforderliche Nähe zu den Prozessen und Sachverhalten und ggf. zeitgerechte Reaktionsmöglichkeiten. Selbstverständlich werden Vertraulichkeit und Datenschutz für die Nutzer dieses Verfahrens dadurch gewährleistet.

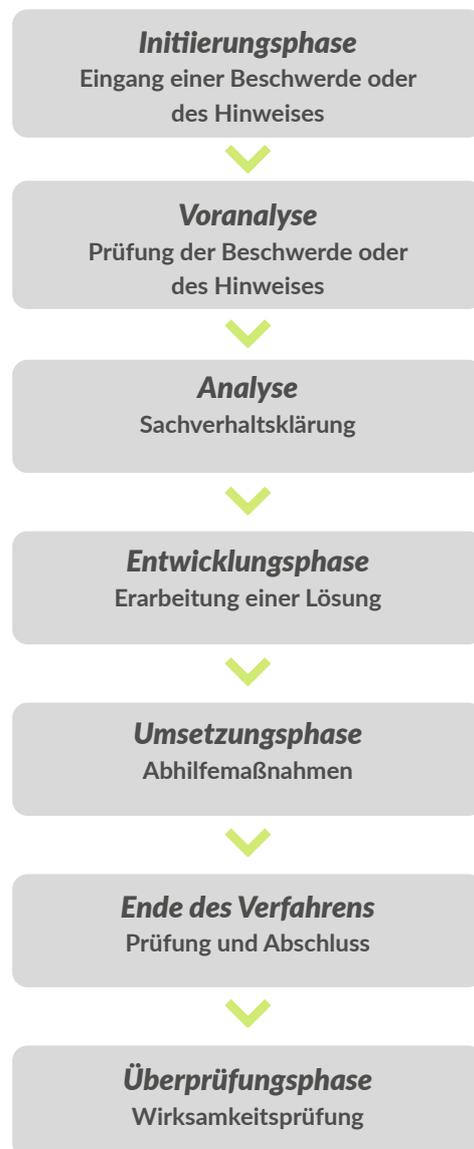
- **Ansprechpersonen**

Personen, die mit der Erfassung und Bearbeitung von Meldungen befasst sind, handeln unparteiisch und unabhängig, sie sind an Weisungen nicht gebunden. Diese Personen sind zudem zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- **Beschwerdeverfahren:**

Die Erläuterungen der einzelnen Stufen sind auf der folgenden Seite zu finden.

### Stufen des Beschwerdeverfahrens



## **I. Initiierungsphase**

Mittels des Meldeformulars geht eine Meldung ein.  
Der Nutzer erhält eine Eingangsbestätigung.

Mit Absenden der Meldung erhält der Nutzer zudem eine individuelle ID-Nummer sowie ein Passwort. Mit der ID und dem Passwort erhält der Nutzer Zugang zum Meldeportal und kann meldungsbezogenen Einblick nehmen, in den Verfahrensstand seiner Meldung. Dort erhalten der Nutzer und der Menschenrechtsbeauftragte zusätzlich eine Kommunikationsmöglichkeit, bspw. für Rückfragen oder erweiterte Angaben.

Die Identität des Meldenden wird vertraulich behandelt. Dies geschieht einmal dadurch, dass die Ansprechpersonen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, andererseits kann der Meldende seine Meldung wahlweise auch anonymisiert abgeben.

Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Meldungen erfolgen nicht und werden nicht toleriert. Im Innenverhältnis bedeutet dies, dass Mitarbeitende, die Vergeltung üben an Meldepersonen, mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben. Vertragspartner haben im Falle von Vergeltungsmaßnahmen Nachteile zu befürchten.

## **II. Voranalyse**

Die Meldung wird inhaltlich von den bearbeitenden Personen geprüft. Auf Basis der Vorprüfung werden das weitere Verfahren sowie die zu involvierenden Fachabteilungen bestimmt.

Sollte die Vorprüfung ergeben, dass die Meldung nicht verfolgt werden kann, bspw. weil noch Informationen fehlen, wird der Nutzer hierüber meldungsbezogen über das Meldeportal informiert; dieser erhält Gelegenheit zur Abgabe ergänzender Angaben.

Sofern die Meldung nicht verfolgt wird, bspw. bei negativer Vorprüfung oder mangels ergänzender Angaben, wird die Durchführung des weiteren Verfahrens abgelehnt. Der Nutzer erhält hierüber meldebezogen mittels Meldeportal eine entsprechende Mitteilung inkl. Begründung.

## **III. Analyse**

Der Sachverhalt wird eruiert, ggf. unter Beteiligung des Nutzers. In jedem Falle wird der Nutzer beteiligt, sofern der gemeldete Sachverhalt und die Beteiligten die Durchführung eines optionalen Streitbeilegungsverfahrens erlauben. Das optionale Streitbeilegungsverfahren gibt allen Beteiligten unter Moderation eines neutralen Vermittlers die Möglich-

keit einer lösungsorientierten Kooperation und Findung von Abhilfemaßnahmen, die von den Beteiligten tragen werden. Umfangreiche Untersuchungen und ein langwieriges formelles Verfahren wird damit vermieden. Das Streitbeilegungsverfahren beendet das formelle Beschwerdeverfahren.

Das Beschwerdeverfahren muss wiederaufgenommen werden, sofern das Streitbeilegungsverfahren zu keiner von allen Beteiligten getragenen Lösung führt und der Nutzer dies textlich verlangt.

## **IV. Entwicklungsphase**

Maßnahmen werden entwickelt, um in der konkreten Sache ganz oder teilweise Abhilfe zu schaffen. Der Nutzer wird hierüber meldebezogen mittels Meldeportal informiert.

## **V. Umsetzungsphase**

Die Abhilfemaßnahmen nach Nummer 4 werden umgesetzt.

## **VI. Ende des Verfahrens**

Das Ergebnis wird evaluiert, der Nutzer wird hierüber informiert.

## **VII. Überprüfungsphase**

Die Abhilfemaßnahmen und das Ergebnis werden anlassbezogen und regelmäßig, mindestens jährlich, überprüft. Im Bedarfsfall werden Anpassungen vorgenommen, um das Ergebnis zu gewährleisten oder dieses weiter zu entwickeln.

## **2. Geltungsbereich**

Die Verfahrensordnung gilt für sämtliche Maßnahmen innerhalb des Beschwerdeverfahrens

## **3. Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung gilt ab dem 14. Dezember 2022. Sie wird im Onlineauftritt des Klinikum Westmünsterland veröffentlicht.